

Hinweise

zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes

in Ergänzung zur LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht
für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018

und

zu den Überwachungsanforderungen an Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV

Verfasserin: Fabia Herzog (ehemals SenUVK)

Redaktionell überarbeitet durch:

Birgit Brahner (birgit.brahner@senumvk.berlin.de)

Britta Windler (britta.windler@bezirksamt-neukoelln.de)

Stand: 28.08.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	2
3	Ziel der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	2
4	Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstückes	2
5	Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe	3
5.1	Prüfung der stofflichen Relevanz.....	3
5.2	Prüfung der Mengenrelevanz	4
6	Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB.....	5
6.1	Ausnahmetatbestand bei AwSV-Anlagen	6
6.2	Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von AwSV-Anlagen.....	7
7	Inhalt der Unterlagen zur AZB-Erfordernis-Prüfung	7
8	Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV.....	8
	Anhang 1: Verfahrensablauf AZB – Berlin.....	12
	Anhang 2: Formulare zum Ausgangszustandsbericht	15

1 Einleitung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (kurz: IED) fordert in Artikel 22 für Anlagen, in denen folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind, die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung durch den zukünftigen Betreiber:

1) Stoffliche Relevanz:

Es wird mit gefährlichen Stoffe gem. § 3 Abs. 10 BImSchG umgegangen, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

2) Mengenrelevanz:

Die gefährlichen Stoffe werden in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

3) Verschmutzungsrisiko:

Die Möglichkeit eines Eintrags der relevanten gefährlichen Stoffe in Grundwasser und Boden ist gegeben.

Dies wurde in § 10 Abs. 1a BImSchG in nationales Recht umgesetzt. Wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“¹ ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe und dadurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG kein AZB zu erstellen. Ob ein AZB zu erstellen ist, wird im Rahmen einer Prüfung des Erfordernisses bestimmt (AZB-Erfordernis-Prüfung).

Die Frage, inwieweit ein Eintrag ausgeschlossen und eine Verschmutzung während des gesamten Betriebszeitraums unmöglich ist, bedarf der Bewertung einer bestehenden Anlage sowie des Antragsgegenstands des aktuellen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall. Eine Bewertung nur auf der Basis von Genehmigungsunterlagen reicht nicht aus. Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, die Genehmigungsbehörde u.a. anhand einer gutachterlichen Betrachtung der Schutzvorrichtungen seiner Anlage nachvollziehbar davon zu überzeugen, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe und damit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers während der gesamten Betriebsdauer seiner Anlage ausgeschlossen sind. Ein Verweis auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der Anforderungen an Schutzvorrichtungen reicht nicht aus. Kommt es zum Einsatz gefährlicher Stoffe in relevantem Umfang (rgS), erfolgt eine behördliche Prüfung, inwieweit eine Ausnahme von der AZB-Pflicht vorliegt, nur, wenn der Antragssteller entsprechende Begründungen übermittelt hat.

Das vorliegende Dokument weist darauf hin, unter welchen Umständen von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden kann. Weiterhin stellt es die Schritte dar, die im Rahmen einer AZB-Erfordernis-Prüfung notwendig sind und welchen Inhalt ein vom Betreiber vorzulegendes Gutachten zur Prüfung des Erfordernisses mindestens umfassen sollte.

Die erste Fassung der Hinweise zur AZB-Erfordernisprüfung wurde mit Stand vom 03.09.2018 veröffentlicht. Die vorliegende Fassung beinhaltet redaktionelle Korrekturen wie Aktualisierung der Verweise, insbesondere die aktuelle Fassung der LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe für Boden und Grundwasser.

¹ Gem. BORA-Beschluss vom 15./16.06.2016 sind darunter nur bestehende und nicht geplante Sicherheitseinrichtungen zu verstehen, siehe Kapitel 6, Punkt 2).

2 Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes

Die Pflicht zur Vorlage eines AZB gilt bei Genehmigungen gem. § 4 BImSchG für Neuanlagen, die gem. Anhang 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ (IED-Anlage) gekennzeichnet sind, ab Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IED am 02.05.2013. Befand sich eine Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wurden, bereits vor dem Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der IED am 02.05.2013 in Betrieb oder war sie genehmigt oder lag ein vollständiger Genehmigungsantrag vor, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG ab dem 07.01.2014 („alte“ IVU-Anlagen gemäß Richtlinie 2008/1/EG) bzw. ab dem 07.07.2015 („neue“ IED-Anlagen, die vor dem 02.05.2013 keine IVU-Anlagen waren) ein AZB für diese Stoffe hinsichtlich der gesamten IED-Anlage zu erstellen, auch wenn die Änderung nicht die Verwendung, Erzeugung der Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffe betrifft (siehe Übergangsvorschriften gem. § 67 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der AZB ist der zuständigen Genehmigungsbehörde mit den Antragsunterlagen zu unterbreiten, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage (siehe § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Unabhängig von einem Genehmigungsverfahren kann seitens der Genehmigungsbehörde nur eine Beratung des Betreibers hinsichtlich des AZB-Erfordernisses erfolgen. Die Entscheidung, ob ein AZB zu erstellen ist, kann ausschließlich im Zusammenhang mit einem aktuell anstehenden Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Wenn für die gesamte Anlage ein AZB vorliegt, ist dieser bei weiteren genehmigungsbedürftigen Änderungen gem. § 16 BImSchG zu ergänzen, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder die Erhöhung der Menge eingesetzter relevanter gefährlicher Stoffe erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder die Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

3 Ziel der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes

Der AZB soll einen quantifizierbaren Vergleich von dem im AZB ermittelten Zustand des Bodens und des Grundwassers bezüglich der relevanten gefährlichen Stoffe und dem Zustand bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten ermöglichen (Vorher-Nachher-Vergleich). Er dient somit als Beweissicherung für die Rückführungspflicht gem. § 5 Abs. 4 BImSchG bei Anlagenstilllegung. Demzufolge sind Betreiber von Anlagen verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn aufgrund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden².

Die Rückführungspflicht erfasst nur jene Verschmutzungen, die zeitlich nach der Erstellung des AZB entstehen, und diese auch nur im Hinblick auf Stoffe, die zu den relevanten gefährlichen Stoffen der stillgelegten Anlage gehören und für die im Rahmen der Erstellung des AZB Messungen vorgenommen wurden. Demgegenüber unterliegen Altlasten, die im Rahmen der Erstellung eines AZB festgestellt werden, unverändert dem BBodSchG (Abwehr von Gefahren).

4 Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstückes

Das Anlagengrundstück ist vom zivilrechtlichen Grundstück, auf dem sich ein Betrieb befindet, zu unterscheiden und mit diesem oft nicht deckungsgleich. Die Abgrenzung des Anlagengrundstücks basiert auf der Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen IED-Anlage. Maßgeblich sind die in Anhang 1 der 4. BImSchV beschriebenen Industrietätigkeiten und die technisch-funktionale Verknüpfung zwischen Anlagenteilen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.³

² Weitere Informationen zur Rückführungspflicht können der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht (Stand 09.03.2017) entnommen werden

³ Beispielsweise kann eine Betriebstankstelle (wenn sie gemeinsam mit der IED-Anlage genehmigt wurde), die zur Betankung von Radladern etc. genutzt wird und somit zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrachtungsrelevant sein, obwohl sie gem. 4. BImSchV keine IED-Anlage ist

Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen IED-Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden. Sofern sich auf dem Werksgelände weitere genehmigungsbedürftige, aber nicht als IED-Anlagen einzustufende oder nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen befinden und die keine Nebeneinrichtung der IED-Anlage sind, fallen diese Flächen auch aus der für den AZB relevanten Fläche heraus.

Der AZB ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten.

Falls die Ausnahme von der Pflicht einen AZB zu erstellen zum Tragen kommt, bezieht sie sich nur auf die Flächen, die sich unter den baulichen Schutzmaßnahmen auf dem Boden befinden und für die nachweislich eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Soweit die gefährlichen Stoffe auch außerhalb dieser Flächen auf dem Anlagengrundstück gehandhabt oder befördert werden, z. B. auf Verkehrswegen oder in Rohrleitungen, sind auch diese Bereiche, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden, grundsätzlich Gegenstand des AZB (zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB siehe Kapitel 6).

5 Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe

Für die Erstellung eines AZB ist die Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe ein wesentlicher Prüfschritt. Relevante gefährliche Stoffe werden gem. § 3 Abs. 10 BImSchG definiert als Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz) und die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz).

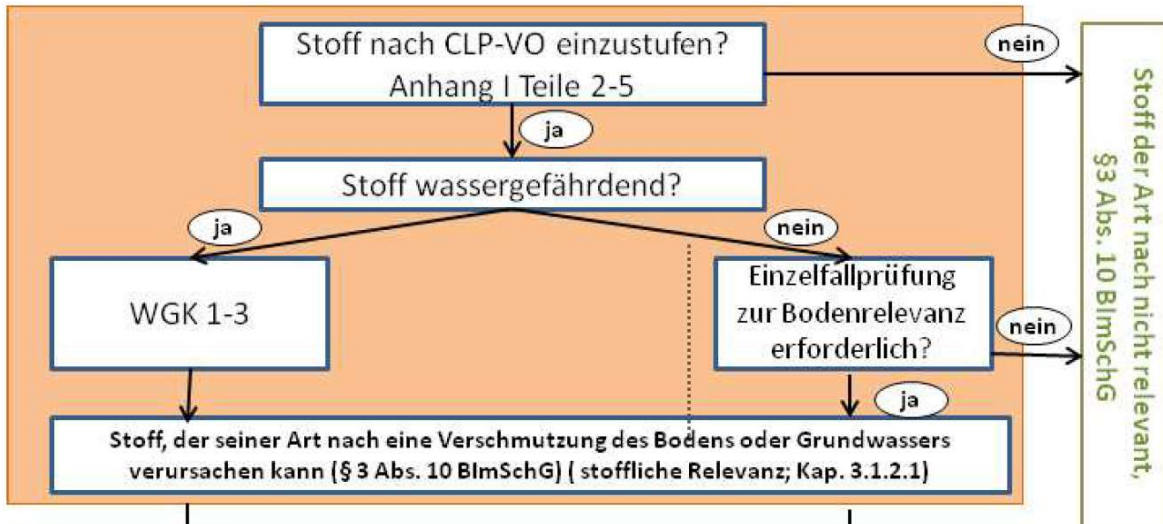
5.1 Prüfung der stofflichen Relevanz

Zur Beurteilung, inwieweit eine Substanz in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) zu prüfen. Für die stoffliche Relevanz sind alle H-Sätze der Teile 3 (Gesundheitsgefahren) und 4 (Umweltgefahren) maßgeblich.

Bei Vorliegen wassergefährdender Eigenschaften ist bereits die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG gegeben. Die wasserrelevanten Stoffe und Gemische sind grundsätzlich auch bodenrelevant. Es empfiehlt sich daher, die Stoffe zunächst auf ihre wassergefährdende Eigenschaft hin zu betrachten. Wenn keine Zuordnung zu einer Wassergefährdungsklasse (WGK) möglich ist, muss die Bodenrelevanz im Einzelfall geprüft werden (bodenrelevante Gefahrenhinweise: H314, H330, H331, H332, H362).

Hinweis: Abfälle und Abwasser sind keine Stoffe i.S.d. des § 3 Abs. 9 BImSchG und somit für die Erstellung eines AZB nicht betrachtungsrelevant. Löschwasser muss gem. Bericht des UMK Ad-hoc Arbeitskreises⁴ vom 08.08. 2014 ebenfalls nicht betrachtet werden.

⁴ UMK Ad-hoc-Arbeitskreis: Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie – Bericht des Ad-hoc Arbeitskreises (Stand 08.08.2014)



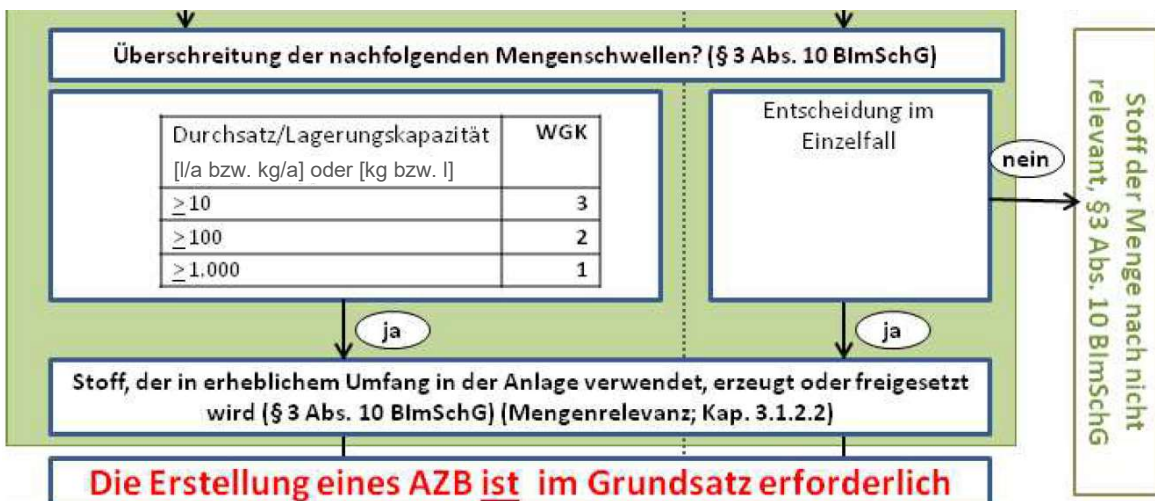
Quelle: LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 16.08.2018)

5.2 Prüfung der Mengenrelevanz

Die Mengenrelevanz eines Stoffes kann sich sowohl aus Durchsatz (Masse pro Zeit) als auch der Lagerungskapazität (Volumen) ergeben. Bei der Prüfung der Mengenrelevanz werden Abstufungen bezogen auf die WGK vorgenommen, d.h. je höher die WGK eines Stoffes, desto geringer ist die relevante Menge, die einen AZB auslöst. Sofern ein Stoff seiner Art nach ausschließlich bodenrelevant ist, wird die Mengenrelevanz im Einzelfall beurteilt.

Es werden folgende Überschreitungen der Mengenschwellen für den Durchsatz [l/a bzw. kg/a] bzw. die Lagerungskapazität [kg bzw. l] des Einzelstoffes in Abhängigkeit seiner Wassergefährdungsklasse geprüft:

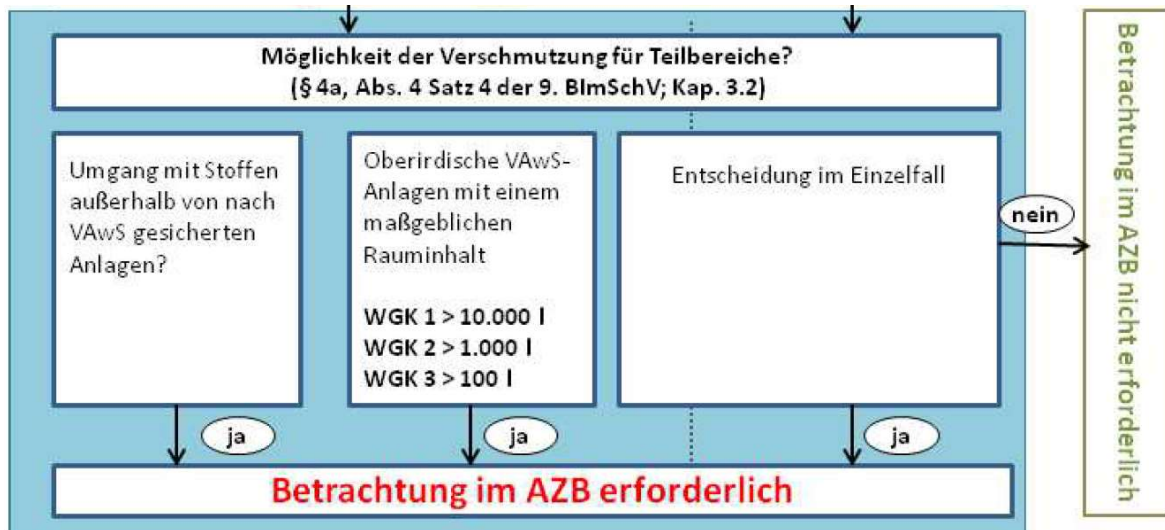
- WGK 1 \geq 1.000
- WGK 2 \geq 100
- WGK 3 \geq 10



Quelle: LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 16.08.2018)

Beim Umgang mit den Stoffen in einer AwSV-Anlage sind um den Faktor 10 höhere Mengenschwellen bezogen auf den Einzelstoff in der jeweiligen AwSV-Anlage anzusetzen, um den Teilbereich der AwSV-Anlage von der Betrachtung im AZB auszunehmen:

- $WGK\ 1 > 10.000\ l$
- $WGK\ 2 > 1.000\ l$
- $WGK\ 3 > 100\ l$



Quelle: LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 16.08.2018); die VAWS wurde nunmehr von der AwSV abgelöst

6 Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung eines AZB

- 1) Bei gefährlichen Stoffen, die nur in kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können, muss kein AZB erstellt werden. Folgende Mengenschwellen (Durchsatz, Lagerungskapazität) dürfen nicht überschritten werden (siehe Kapitel 5):
 - $WGK\ 1 = 1.000\ kg/a\ oder\ l$
 - $WGK\ 2 = 100\ kg/a\ oder\ l$
 - $WGK\ 3 = 10\ kg/a\ oder\ l$

Die Mengenschwellen stellen Orientierungswerte dar und sind im Einzelfall in Bezug auf die tatsächlichen Umstände der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch den gefährlichen Stoff hin zu überprüfen.

- 2) Ausgeschlossen werden können Teilflächen des Anlagengrundstücks, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers besteht. Hier kann es sich um Flächen unter Verwaltungsgebäuden oder Wegen, Grün- oder Freiflächen handeln, bei denen nicht mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird (siehe Kapitel 4). Wenn aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe und dadurch die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen werden kann, ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG kein AZB zu erstellen. Auf der 52. Sitzung des BORA am 15./16.06.2016 wurde beschlossen, dass mit "tatsächlichen Umständen" gem. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG nur bestehende und nicht die geplanten Sicherheitseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Damit ergibt sich bei der Errichtung von Neuanlagen auf der „grünen Wiese“ bzw. Erweiterungen von Bestandsanlagen auf unbebauten Flächen automatisch ein vollumfängliches AZB-Erfordernis⁵.

⁵ Dies gilt für alle Bereiche, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb von AwSV-Anlagen. Außerdem sind auch AwSV-Anlagen betroffen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und der maßgebliche Rauminhalt der AwSV-Anlage nach Anhang 3 der LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe unterschriften wird.

3) Folgende Anlagen sind von der AZB-Pflicht ausgenommen:

- Ortsveränderliche Anlagen (Artikel 3 Nr. 3 der IED, § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV)
- Lediglich anzeigebedürftige Änderungen (§ 15 des BImSchG)
- Mitteilung über Einsatz neuer Stoffe in Vielstoffanlagen (§ 12 Abs. 2b des BImSchG)
- Deponien (siehe Bericht des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises vom 08.08.2014)

Weiterhin unterliegen der IED-Tätigkeit zuzurechnende mobile Nebeneinrichtungen, wie Radlader, Bagger, Mobilbrecher etc., bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen (z. B. Dieseldieselkraftstoff oder Motoren-/Hydrauliköl), nicht der Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines AZB. Somit ist auch keine Ermittlung der Stoff- und Mengenrelevanz bei diesen Stoffen durchzuführen. Die Lagerung dieser gefährlichen Stoffe außerhalb der mobilen Nebeneinrichtungen ist jedoch Gegenstand der Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines AZB.

6.1 Ausnahmetatbestand bei AwSV-Anlagen

Für AwSV-Anlagen, in denen die relevanten gefährlichen Stoffe den maßgeblichen Rauminhalt der AwSV-Anlage gemäß Anhang 3 der LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe überschreiten (relevante AwSV-Anlagen), kann die Möglichkeit einer Verschmutzung nach § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG und der AwSV reichen allein nicht aus, um von einem AZB abzusehen.

Grundsätzlich müssen die relevanten AwSV-Anlagen folgende Merkmale aufweisen, um von der Betrachtung in einem AZB ausgenommen zu werden:

- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit **festen** wassergefährdenden Stoffen
 - ausreichend überdacht und gegen Auswirkungen von außen (z.B. Wind, Regen, Einwirkungen aus anderen Anlagen) geschützt und
 - befestigte bzw. stoffundurchlässige Fläche und
 - bei festen Stoffen, bei denen Flüssigkeiten austreten können (z.B. Anhaftungen, Presswasser), ein Rückhaltevermögen, das dem Volumen der flüssigen wassergefährdenden Stoffen entspricht, das sich ansammeln kann
- Anlagen zum Umgang mit **flüssigen** wassergefährdenden Stoffen
 - oberirdisch einwandig auf stoffundurchlässiger Fläche und Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden⁶ oder
 - oberirdisch bzw. unterirdisch: doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeigegerät und zugelassener Überfüllsicherung
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit **gasförmigen** wassergefährdenden Stoffen
 - keine Anforderungen an die Flächenbefestigung oder das Rückhaltevolumen, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften nicht mit einem Eindringen in Boden und Grundwasser zu rechnen ist, ansonsten
 - stoffundurchlässige Fläche und
 - Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

⁶ Hinweis: Das Rückhaltevolumen von Abfüllplätzen (z.B. bei Betriebstankstellen) ist i.d.R. so bemessen, dass das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, zurückgehalten wird. Solche Abfüllplätze sind zunächst betrachtungsrelevant, es sei denn, es liegen nachweislich weitere Sicherheitsvorkehrungen vor (Betriebsanweisungen; an den Abfüllplatz angrenzende Fläche bietet ausreichenden Rückhalt für den betreffenden Stoff)

- Oberirdische **Rohrleitungen** zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe
 - verlegt auf/in stoffundurchlässiger Fläche und
 - Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden oder
 - doppelwandige Ausführung
- Unterirdische **Rohrleitungen** zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe
 - doppelwandige Ausführung mit zugelassenem Leckanzeigergerät

Darüber hinaus muss für die relevanten AwSV-Anlagen von einem Gutachter nach § 52 AwSV bestätigt werden, dass sich die Anlagen in einem mängelfreien Zustand befinden (Gutachten sollten i.d.R. nicht älter als ein Jahr sein). Dies gilt auch für relevante AwSV-Anlagen, die gem. Anlage 5 AwSV gar nicht bzw. nur einmalig vor Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung der AwSV-Anlage geprüft wurden⁷. Weiterhin ist eine gutachterliche Aussage einzuholen, wie und ob ein Eintrag relevanter gefährlicher Stoffe in Boden und Grundwasser über die gesamte Betriebsdauer ausgeschlossen werden kann.

6.2 Umgang mit relevanten gefährlichen Stoffen außerhalb von AwSV-Anlagen

Auch beim Umgang relevanter gefährlicher Stoffe außerhalb von AwSV-Anlagen, insbesondere auf Transportwegen und Verkehrsflächen innerhalb der Anlage, kann die Möglichkeit einer Verschmutzung nach § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG zunächst nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen bedarf es einer weiteren Betrachtung im Einzelfall.

Es ist für diese Einzelfälle von Seiten des Betreibers darzustellen, wie ein Eintrag der relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden und das Grundwasser in den Bereichen außerhalb der AwSV-Anlagen ausgeschlossen wird (Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Anlagengrundstück, Anforderungen an Gefahrguttransporte, Bereithaltung von Bindemitteln, Kontrollgänge, Betriebsanweisungen etc.).

Die Wirksamkeit der vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen soll durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV bestätigt werden. Ergibt die behördliche Plausibilitätsprüfung, dass ein Eintrag der relevanten gefährlichen Stoffe auch außerhalb der AwSV-Anlagen auszuschließen ist, kann für diese Teilbereiche von einem AZB abgesehen werden.

7 Inhalt der Unterlagen zur AZB-Erfordernis-Prüfung

Nachfolgende Punkte sollten bei der Erstellung der Dokumentation zur AZB-Erfordernis-Prüfung berücksichtigt werden:

- Angaben zur Art des Antrags nach dem BImSchG (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG, wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG) sowie Angabe der Ordnungsnummer der Anlagenart nach Anhang 1 der 4. BImSchV
- Kurzbeschreibungen zur Neuanlage mit den Prozessabläufen bzw. bei Änderungsgenehmigungen zur Gesamtanlage und zum geplanten Anlagenbereich mit den jeweiligen Prozessabläufen (falls in den Antragsformularen nicht bereits ausgeführt)
- Nennung der Grundlagen zur Prüfung einen AZB zu erstellen (§ 10 Abs. 1a des BImSchG, ggf. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV), LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018)

⁷ Hier wären beispielsweise in der WGK 1 oberirdische AwSV-Anlage der Stufe A mit einem maßgebenden Rauminhalt von $\geq 10 \text{ m}^3$ und $\leq 100 \text{ m}^3$ bzw. der Stufe B mit einem maßgebenden Rauminhalt von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ betroffen.

- Nennung der Prüfschritte zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe (siehe Kap. 5):
 - Prüfung der stofflichen Relevanz - Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung unter Bezug der Sicherheitsdatenblätter bzw. der betriebseigenen Gefahrstoffdatenbank
 - Prüfung der Mengenrelevanz nach Anhang 3 der LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018
- Auflistung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe mit den Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung und den Durchsatz- bzw. Lagermengen inkl. Angaben zur Mengenschwellenüberschreitung, zum Einsatzort, zum Lagerort, zur Lagerart und zum Umgang in oberirdischen AwSV-Anlagen und außerhalb von AwSV-Anlagen (siehe Formulare im Anhang dieses Dokuments)
- Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe, d. h. der Stoffe, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (stoffliche Relevanz) und die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (Mengenrelevanz)
- Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe
- Beschreibung der baulich vorhandenen AwSV-Anlagen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und deren Lage möglichst mit Fotodokumentation, Bewertung der einzelnen relevanten gefährlichen Stoffe in Bezug auf die Relevanz der tatsächlichen Gefährdung des Bodens und des Grundwassers für den Teilbereich des Anlagengrundstücks auf dem durch deren Verwendung die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten inkl. Beurteilung zur AZB-Erfordernis pro Stoff
- Der Ausschluss einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch einen Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen aufgrund vorhandener Sicherungsvorrichtungen bei AwSV-Anlagen ist ausreichend, plausibel und nachweisbar zu begründen. Dies muss anhand einer gutachterlichen Betrachtung dieser Einrichtungen durch einen Sachverständigen nach § 52 der AwSV erfolgen. Die Ausführungen in Kapitel 6 sind zu berücksichtigen
- Gesamtbewertung zum AZB-Erfordernis für die Anlage inkl. Begründung, einen AZB ggf. nicht erstellen zu müssen

8 Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gem. § 3 Abs. 10 BImSchG, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Diese Anforderungen gelten nur, wenn mit dem Antragsgegenstand neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn durch bauliche oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Anlage neue Teilflächen mit relevanten gefährlichen Stoffen einzubeziehen sind. Der analytische Umfang der Überwachung beschränkt sich auf die neuen relevanten Stoffe bzw. die im jeweiligen Änderungsantrag genannten relevanten gefährlichen Stoffe.

Die Pflicht zur Aufnahme von Nebenbestimmungen zur medienbezogenen Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV besteht unabhängig vom Erfordernis zur Erstellung eines AZB und unabhängig davon, ob der Schutz des Bodens und des Grundwassers anderweitig sichergestellt ist (z.B. durch AwSV-Anlagen). Möglicherweise ergeben sich aber Synergieeffekte durch die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, z.B. Errichtung von Grundwassermessstellen, Ableitung von Analyseparametern etc., die für die Überwachung weiter verwendet werden können.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein mit der zuständigen Behörde⁸ abzustimmendes Überwachungskonzept für den Boden und das Grundwasser zu erstellen, welches folgende Informationen zu enthalten hat:

- Darstellung des Anlasses und Angabe wesentlicher Merkmale zur Anlage, hierzu Kennzeichnung des Anlagengrundstücks in einem Übersichtslageplan und Darstellung des zu betrachtenden Anlagenbereichs in einem Lageplan
- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe / Stoffgemische
- Ableitung von Untersuchungsparametern und Angabe der Analysenmethodik
- Darstellung des zu betrachtenden Anlagenbereichs mit den Einsatzorten der relevanten gefährlichen Stoffe / Stoffgemische (Lageplan inkl. Kennzeichnung befestigter und unbefestigter Flächen)
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage (Lageplan) und Ausbau der Grundwassermessstellen, bei Neuerrichtung von Grundwassermessstellen Beschreibung der Errichtung, Beschreibung der Grundwasserprobenahme
- Lage (Lageplan) der Probenahmepunkte für Bodenproben und Angabe der Beprobungshorizonte

Für das Überwachungskonzept können Informationen übernommen werden, die bei einer evtl. Erstellung eines AZB bereits erforderlich waren (u.a. Lage der Messstellen, Analyseparameter etc.). Grundwassermessstellen aus den Untersuchungen zum Ausgangszustand sollten weitestgehend genutzt werden. Ist es unausweichlich, diese während der Bauarbeiten rückzubauen, sind im Vorfeld der Überwachungsuntersuchungen neue Messstellen durch den Anlagenbetreiber zu errichten.

Soll die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen, ist betreiberseits mindestens alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen nach AwSV das Schutzniveau der Anlagenkomponenten, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird, hinsichtlich der Möglichkeit von Stoffaustritten zu bewerten. Darüber hinaus sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe ausschließen, darzustellen. Die systematische Bewertung des Verschmutzungsrisikos muss daher enthalten:

- Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und Bodenversiegelungen erfolgen,
- Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung,
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

⁸ Angestrebt wird, dass diese Aufgabe analog zur Prüfung von Ausgangszustandsberichten regionalisiert vom Umweltamt Neukölln übernommen wird.

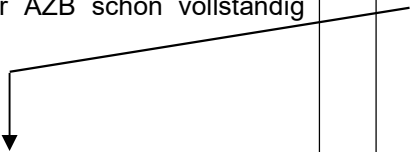
Im Überwachungskonzept sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe ausschließen sollen und die Vorgehensweise bei den wiederkehrenden Kontrollen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen der Anlagenkomponenten zu beschreiben (Prüfprotokolle) und die Zeiträume dieser Kontrollen anzugeben.

Das Überwachungskonzept bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist Teil der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren.

Änderungen vorbehalten

Anhang 1: Verfahrensablauf AZB – Berlin

Antragsteller	Genehmigungsbehörde (SenUVK)	Regionalisierte AZB-Stelle (UA Neukölln)
I. VORBEREITUNGSPHASE		
		Information zur Erfordernis-Prüfung bzw. zum AZB bei Vorgespräch
Vorbereitung AZB-Erfordernis-Prüfung bzw. AZB		
<p>Identifizierung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • rgS, deren Menge und Einsatzorte (Vorhaben bzw. Gesamtanlage bei Erstprüfung) • „verschmutzbaren Flächen“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Grds. Flächen, die durch den Antragsgegenstand neu hinzukommen und auf denen mit rgS umgegangen wird ○ Bei Anlagenbestand ggf. Ausnahmetatbestand (wenn Betreiber für diese Bereiche von AZB-Pflicht befreit werden möchte) <p>Ausnahmetatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> • „tatsächliche Umstände“ (vorhandene) Sicherheitseinrichtungen • Gutachterliche Prüfung der relevanten AwSV-Anlagen (ACHTUNG: Gutachten zur Antragsstellung grds. < 1 Jahr) <ul style="list-style-type: none"> ○ Mängelfrei? ○ Wie kann Eintrag der rgS über gesamte Betriebsdauer ausgeschlossen werden? • Aussagen des Betreibers hinsichtl. Umgang rgS außerhalb der AwSV-Anlagen und Bestätigung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch den Gutachter 	← →	<p>ggf. Abstimmung zur AZB-Erfordernis-Prüfung</p> <p>Bei Festlegung der verschmutzbaren Flächen – insbesondere durch den Antragsgegenstand neu hinzukommende – ggf. Abstimmung mit UA Neukölln</p>
<p>Wenn „verschmutzbare“ Flächen identifiziert wurden → AZB (für diese Flächen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Probenahmestellen • Analytik • ggf. Überwachungsintervalle für Boden und GW (§ 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV) 	← →	<p>ggf. Abstimmung zum AZB</p>

Einreichung der Unterlagen für die AZB-Erforderniss-Prüfung			
		Prüfung AZB-Erforderniss-Prüfung, ob plausibel: <ul style="list-style-type: none"> • rgS nach Art, Menge und Lage • verschmutzbare Flächen • Ausnahmetatbestand → AZB erforderlich? → Ergebnismitteilung an Betreiber und UA Neukölln	
II. GENEHMIGUNGSVERFAHREN / ANTRAGSTELLUNG			
Einreichung des Genehmigungsantrags mit AZB (wenn erforderlich)			
ggf. § 8a-Antrag darlegen, dass der AZB schon vollständig durchgeführt ist 			Zustimmung zur § 8a-Entscheidung wenn der AZB ok ist (s.u.)
(Durchführung von §8a-Maßnahmen, wenn AZB ok ist)			
			Prüfung AZB parallel zum Genehmigungsverfahren, ob plausibel: <ul style="list-style-type: none"> • Lage von Probenahmestellen • Analytik • ggf. Überwachungsintervalle Boden / GW
Optimierung AZB	← →		ggf. Nachforderungen AZB
Fall (A): AZB ist ok			
			AZB ist ok → Mitteilung an Genehmigungsbehörde ggf. Nebenbestimmungen zu Überwachungsintervallen Boden / GW

		Genehmigungsbe- scheid	
Errichtung und			
Inbetriebnahme der Anlage			
Fall (B): AZB ist noch nicht ok			
		Genehmigungsbe- scheid mit <ul style="list-style-type: none"> • Bedingung, dass gebilligter AZB vor Inbetriebnahme vorliegen muss • Falls weitere Mes- sungen / Bohrun- gen erforderlich werden, muss dies bei der Errichtung der Anlage berück- sichtigt werden 	AZB ist noch nicht ok Nachforderungen AZB
Errichtung der Anlage			
Optimierung AZB			
		Feststellender Ver- waltungsakt mit <ul style="list-style-type: none"> • „Freigabe“ der In- betriebnahme • Einbeziehung des AZB in den Be- scheid (AZB wird festgestellt Bestandteil des Ge- nehmigungsbe- scheids) 	AZB ist okay → Mitteilung an Ge- nehmigungsbe- hörde ggf. Nebenbestimmun- gen zu Überwa- chungsintervallen Bo- den / GW
Inbetriebnahme der Anlage			

Abkürzungen und Farbcodes

AZB	Ausgangszustandsbericht			Antragsteller
AZB-Konzept	Konzept zur Erstellung des AZB			Behörden
GW	Grundwasser			
rgS	relevanter gefährlicher Stoff			

- Spalte 12:** Angabe auf welche Weise der Stoff gelagert wird (z. B. Behälter auf einer ebenen flüssigkeitsundurchlässigen Aufstellfläche, oberirdischer doppelwandiger Tank etc.).
- Spalte 13:** Angabe dazu, welchen Rauminhalt die jeweilige AwSV-Anlage in Bezug auf den betrachteten Einzelstoff hat.
- Spalte 14:** Relevanz der in der AwSV-Anlage gehandhabten gefährlichen Stoffe: immer bei unterirdischen AwSV-Anlagen - bei oberirdischen AwSV-Anlagen bei einer Überschreitung der folgenden Mengenschwellen hinsichtlich des betrachteten Stoffes: WGK 3 > 100 l; WGK 2 > 1.000 l; WGK 1 > 10.000 l
- Spalte 16:** Eine Relevanz für die Betrachtung des Stoffes im AZB ist zunächst gegeben, wenn eine Verschmutzungsmöglichkeit gem. Spalte 14 und/oder 15 besteht. Wird der Stoff aufgrund des Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes gem. § 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG als nicht relevant betrachtet, ist dies in Spalte 17 stichpunktartig sowie ausführlich auf einem separaten Blatt zu begründen.
- Spalte 17:** Ausführliche Begründung dafür, warum trotz festgestellter Stoff- und Mengenrelevanz ein Stoff nicht als relevant angesehen wird bzw. weshalb bei diesen Stoffen ein Ausschlussstatbestand gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG vorliegt. Bitte eine ausführliche Begründung auf separatem Blatt angeben.
- Spalte 18:** Relevant für die Überwachungsanforderungen an Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV sind die relevanten gefährlichen Stoffe, die mit dem Antragsgegenstand erstmals oder neu verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden bzw. auf mit dem Antragsgegenstand neu einzubeziehenden Teilflächen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Formular B.2 zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL														
Prüfung der Bodenrelevanz im Einzelfall														
Bodenrelevanz im Einzelfall								Einsatz und Lagerung			Mengenrelevanz gem. §3 Abs. 10 BImSchG		Relevanz für AZB	
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30a	30b	31	32
Lfd. Nr. (aus Formular A)	H-Sätze/R-Sätze	Gesundheitsgefahren und/oder Umweltgefahren	Stoff nach Anhang 2 der BBodSchV	Stoff nach Anlage 7 der GrwV	Stoff nach Anlage 5 und 7 der OGewV	Stoff nach Anhang I der POP-VO	Bodenrelevanz ist gegeben	Einsatzort	Lagerort	Lagerart	Mengenverbrauch in der Anlage (Durchsatz) [kg/a]	Lagerkapazität [t]	Relevanz des Stoffes für den AZB	Begründung, sofern Stoff als <i>nicht</i> relevant für die Erstellung eines AZB betrachtet wird
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	

Spalte 21: Als bodenrelevant gelten die Gruppierungen "Gesundheitsgefahren" und "Umweltgefahren" der Gefahrenklassen gemäß CLP-VO. Dies sind die H-Sätze der 300er sowie der 400er-Reihe.

Liegen lediglich R-Sätze nach dem alten Konzept der RL 67/548/EWG vor, sind diese mithilfe von Umwandlungstabellen den zugehörigen H-Sätzen zuzuordnen.

Spalte 22 - 25: Werden die verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe in einer oder mehrerer der hier genannten gesetzlich geregelten Stofflisten erwähnt, liegt eine Bodenrelevanz im Einzelfall vor. Diese ist in Spalte 26 nochmals gesondert anzugeben.

Spalte 26: Siehe Erläuterungen zu Spalten 22-25.

Spalte 27: Benennung und Bezeichnung des Anlagebereichs, in der der Stoff eingesetzt wird.

Spalte 28: Benennung und Bezeichnung des Orts, in der der Stoff gelagert wird.

Spalte 29: Angabe auf welche Weise der Stoff gelagert wird.

Spalte 30a und 30b: Es werden keine Mengenschwellen durch die LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe für ausschließlich bodenrelevante Stoffe vorgegeben. Die Mengenrelevanz ist im Einzelfall zu beurteilen.